Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 17. Breslau, den 24. April 1844.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Nachstehende Bekanntmachung, die Concessionirungen von Eisenbahnen betreffend, bringen wir hiermit im höheren Auftrage, zur öffentlichen Kenntniß.

Breslau, den 17. April 1844. I.

Bekanntmachung.

Die stets wachsende Zahl und Ausdehnung der in neuerer Zeit angeregten Eisenbahn-Projekte, beginnt schon jetzt nachtheilig auf Handel und Gewerbe einzuwirken, indem diesen die nöthigen Betriebs-Kapitalien entzogen werden, damit sie zum Handel mit Eisenbahn-Aktien bereit seien. Es müßten aber diese Nachtheile noch weit empfindlicher und gewiß in manchen Fällen verderblich hervortreten, wenn neben den bereits genehmigten oder nach den Berathungen der vereinigten ständischen Ausschüsse vorzugsweise zu befördernden Eisenbahn-Anlagen, auch jene Projekte alle oder großentheils gleichzeitig zur Ausführung kommen sollten, da sie nicht nur enorme Geldmittel, sondern noch größere Arbeitskräfte in Anspruch nehmen würden, als für die Gewerbe entbehrlich sind. Daher erscheint es um so nöthiger, der Verfolgung jener zahlreichen, ausgedehnten Projekte Schranken zu setzen, als dieselben vielfach zu mißbräuchlichem Treiben benutzt werden, und zu immer weiterem Umsichgreifen eines verderblichen Aktienspiels Anlaß geben. Mit Allerhöchster Ermächtigung bringe ich daher hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß für andere Eisenbahn-Unternehmungen, als diejenigen, welche in Folge der Berathungen der vereinigten ständischen Ausschüsse nach der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 22. November 1842 (Gesetzsammlung Seite 307) zur Ausführung und Beförderung bestimmt oder für deren Ausführung bereits Zusagen ertheilt sind, fürs erste und in den nächsten Jahren die Genehmigung überhaupt nicht ertheilt werden wird, sofern nicht für einzelne vorzugsweise wichtige Bahnen ganz überwiegende allgemeine Interessen eine Ausnahme nöthig erscheinen lassen.

In Betreff der Aufbringung der Geldmittel für diejenigen Eisenbahn-Unternehmungen, welche überhaupt noch zur Genehmigung geeignet erscheinen möchten, werden

bei Ertheilung der Letzteren jedesmal die sich als angemessen ergebenden Bedingungen und Maaßgaben besonders bestimmt werden. Vorher erfolgte Aktien-Zeichnungen, wie sie in neuerer Zeit gegen ansehnliche Provision zu vielen Millionen gesammelt und zur Creirung neuer Papiere für die Agiotage benutzt zu werden pflegen, dürfen daher eine Berücksichtigung überall nicht erwarten, worauf ich zur Warnung vor dem Ankauf von Quittungsbogen und Zusicherungsscheinen nicht conzessionirter Unternehmungen besonders aufmerksam mache.

Berlin, den 11. April 1844.

Der Finanz-Minister.
(gez.) von Bodelschwingh.

№ 13. Betreffend die Anfertigung der Civil-Pensions- und Wartegelder-Rechnungen.

In Folge der von der Königlichen Ober-Rechnungs-Kammer über die Anfertigung der Civil-Pensions- und Wartegelder-Rechnungen neuerdings erlassenen Vorschriften wird in Betreff der bei Ausstellung der Quittungen über Civil-Pensionen- und Wartegelder und die Justificatorien bei Nachsuchung des landesherrlichen Pathengeschenks Bezug habenden künftig zu beachtenden Formen Nachstehendes angeordnet:

1.

Die von einer öffentlichen Behörde oder von einem ein Amtssiegel führenden Beamten unter Beidrückung des Amtssiegel auszustellenden Atteste unter den Quittungen müssen lauten:

a. bei männlichen Pensionairen:

„daß der Aussteller der vorstehenden Quittung sich bei deren Vollziehung noch am Leben befand und innerhalb der preußischen Staaten sich aufhält."

b. bei Kinder-Erziehungsgeldern muß sich das vorstehende Attest auch auf die betreffenden

nach Vor- und Familien-Namen und Alter näher zu bezeichnenden Kinder richten.

c. bei Wittwen uud unverheiratheten Pensionairinnen erhält obige Bescheinigung noch den Zusatz:

„und sich noch resp. im Wittwen oder unverheiratheten Stande befindet."

2.

Die Quittungen selbst müssen folgende Versicherung enthalten:

a. bei Pensionairs, deren Pension aus rein civildienstlichen Verhältnissen herrührt:

„daß sie außer der Pension kein anderweitiges Einkommen aus Königlichen Kassen genießen, oder die genaue Angabe dieses Einkommens."

b. bei Pensionairs, deren Pension oder Gnadengehalt ursprünglich aus Militair-Verhältnissen herrührt:

„daß sie kein anderweitiges Einkommen aus Königlichen, Kommunal- oder sonstigen öffentlichen Kassen beziehen, oder genauen Angabe dieses Einkommens."

3.

Bei den Quittungs-Ausstellern, welche des Schreibens nicht kundig sind, ist den sub 1. angeführten Attesten noch die Bescheinigung beizufügen:

daß der von Person bekannte Aussteller die Quittung selbst durch sein Zeichen vollzogen, und den Inhalt derselben nach bewirkter Vorlesung anerkannt hat.

4.

Hat ein Pensionair die Zahlung im Laufe eines Jahres aus mehreren Kassen empfangen, so ist von ihm jedenfalls über denjenigen Betrag, welchen er bis zu dem Ende des Jahres bei einer und derselben Kasse empfangen hat, eine Haupt-Quittung auszustellen, und unter dieser zu bemerken, welche Summen ihm für die früheren Monate des Jahres und aus welchen Kassen ihm solche zu Theil geworden sind.

5.

Der Stempel über den vollen Jahresbetrag wird, wenn Zahlungen im Laufe des Jahres von einer Kasse auf die andere übertragen worden, bei derjenigen Kasse beigebracht, welche die letzte Zahlung im Jahre leistet.

6.

Zur Justification der Pathengeschenke ist von der betreffenden Kreisbehörde eine Nachweisung nach dem beigefügten Formulare mit Hinzufügung der darin angegebenen Atteste aufzustellen.

7.

Zur Vermeidung von Rückgabe unvollständiger Quittungen, und daraus hervorgehender Verzögerung der Zahlung, kann den Pensionairen nur im Allgemeinen empfohlen werden, sich vorzugsweise der gedruckten vorschriftsmäßigen Formulare zu ihren Quittungen zu bedienen.

Nach diesen Bestimmungen haben sich sowohl die betreffenden Kassen und Behörden, als auch die Pensions- und Unterstützungs-Empfänger genau zu achten.

Breslau, den 16. April 1844. Pl.

(Anlage zu § 17.)

Nachweisung,

betreffend die Bewilligung des Allerhöchsten Pathengeschenks von 50 Rthlrn. an die Eheleute N. N. zu N. N. für deren am N. N. gebornen siebenten Sohn.

Der Eltern			Der sämmtlichen Kinder				Vermögens-Verhältnisse der Eltern					Anmerkungen.
Vor- und Familien-Namen	Stand und Gewerbe	Tag und Jahr der Verheirathung	№	Vornamen (nach den beigefügten Taufzeugnissen)	Geburtstag	Todestag der Verstorbenen	im Allgemeinen	sie zahlen an Steuern	Rthl.	sg.	pf.	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.					
Vater, Arnold, Johann August Mutter, Friederike Auguste geborne Müller							(fixirtes Einkommen) (Schulden) rc.	A. An Grundsteuer B. An Klassensteuer C. An Gewerbesteuer				

Die Wahrheit der vorstehenden Angaben, so wie insbesondere, daß die oben genannten sieben Söhne in einer und derselben Ehe geboren, und daß sechs Söhne bei der Geburt des siebenten noch am Leben gewesen sind, bescheinigt hiermit pflichtmäßig.

N. N. den rc.

N. N.
Landrath.

Die Richtigkeit der vorstehenden Nachweisung wird auf Grund der eingesehenen Special-Atteste bescheinigt.

N. N. den

Königliche Regierung.

Die Versicherung gegen Hagelschaden betreffend.

Bei dem Eintritt des Frühjahrs finden wir uns veranlaßt, die Einsassen des hiesigen Regierungs-Departements aufzufordern, ihre Feldfrüchte recht zeitig in der Hagelschaden-Versicherungs-Gesellschaft versichern zu lassen, da wir bei vorkommenden Hagel-Schaden uns außer Stande befinden würden, eine Unterstützung aus öffentlichen Fonds zu gewähren.

Breslau, den 14. April 1844. I.

Die Lungenseuche unter den Rindern zu Canth hat aufgehört, und es ist daher der freie Verkehr wieder geöffnet.

Breslau, den 20. April 1844. I.

In der Bekanntmachung, die diesjährigen Privatbeschälstationen im Kreise Glatz betreffend, ist irrthümlich bei dem Hengst des Bauergutsbesitzers Johann Pelz zu Ober-Langenau der Namen:

„Otello," statt „Cäsar,"

und die Farbe:

Brandfuchs, statt hellbraun

angegeben worden.

Breslau, den 5. April 1844. I.

Bekanntmachung.

Nachbenannte Candidaten der evangelischen Theologie:

Friedrich Wilhelm Hähnel aus Dittmannsdorf bei Waldenburg, 26 Jahr alt;
Johann August Moritz Mittmann aus Breslau, 28 Jahr alt;
Karl Adolph Wilhelm Neugebauer aus Oppeln, 22 Jahr alt;
Karl August Sigismund Räde aus Förstgen, 23 Jahr alt;
Karl Ferdinand Adolph Geisler aus Liegnitz, 24 Jahr alt;
Karl Lerch aus Ober-Glogau, 27 Jahr alt;
Karl Heinrich Gottlieb Ludwig aus Schreibersdorf, 27¾ Jahr alt;
Sigismund Paul Gumal Pfitzner aus Guhrau, 26¼ Jahr alt;
Caspar Alexius Puskas aus Magoschfalwa in Ungarn, 31 Jahr alt;
Friedrich Wilhelm Stier aus Rathenau, 24 Jahr alt,

haben nach bestandener Prüfung pro venia concionandi die Erlaubniß zu predigen erhalten.

Eben so haben auf Grund der bestandenen Prüfung pro ministerio die Candidaten des Predigtamts:

Ernst Ferdinand Demmler aus Görlitz, 37 Jahr alt;
Karl August Hellmich aus Heidewilxen, 34 Jahr alt;
Karl Heinrich August Hempel aus Primkenau, 26¼ Jahr alt;
Karl Friedrich Marx aus Halbau, 36 Jahr alt;
Ernst Friedrich Wilhelm Theodor Ruprecht aus Korschlitz, 29 Jahr alt;
Karl Adolph Tschirch aus Lichtenau, 28¾ Jahr alt, und
Gustav Adolph Weetzold aus Strehlen, 28 Jahr alt,

das Zeugniß der Wählbarkeit zum geistlichen Amte erhalten, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Breslau, den 1. April 1844.

Königliches Konsistorium für Schlesien.

Bekanntmachung.

§ 1.

Zur Erleichterung des Verkehrs mit mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Gegenständen nach hiesiger Stadt, soll durch die Steuer-Hebestellen an nachbenannten Thoren, als:

1) am Trebnitzer Thor;
2) = Hundsfelder Thor;
3) = Ohlauer Thor;
4) = Schweidnitzer Thor, und
5) = Berliner Thor,

vom 1. Mai d. J. ab, von allen zum Verbrauch in der Stadt bestimmten, landwärts eingehenden Mühlen-Fabrikaten und dahin gehörigen Waaren, so wie von dem zum Schlachten bestimmten lebenden Vieh und von den der Schlachtsteuer unterliegenden Fleischwaaren, ohne die bisherige Einschränkung, nach dem Betrage der zu erlegenden Steuer, die Mahl- und Schlachtsteuer erhoben und die schließliche Abfertigung ertheilt werden können.

Die Thor-Expedition

6) am Scheitniger Thore

erhält die vorgedachte erweiterte Abfertigungs-Befugniß nur für Vieh und Fleischwaaren.

§ 2.

Die übrigen Thor-Expeditionen, welche für die Abfertigung der landwärts eingehenden mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Gegenstände bestehen, nämlich:

1) bei der Marienauer Barriere,
2) = = Strehlener Barriere,
3) = = Bohrauer Barriere,
4) = = Canthner Barriere, und
5) = = Oswitzer Barriere,

sobald letztere nach Wiederaufbau der Ziegelbrücke für den derartigen Verkehr wieder geöffnet

werden kann, sind nur zu einer Steuer-Erhebung bis zum Geldbetrage von Zwei Thalern für einen Transport befugt, und dieselbe Beschränkung findet für die Thor-Expedition

6) an der Scheitniger Barriere,

in Bezug auf die Versteuerung mahlsteuerpflichtiger Gegenstände Anwendung.

§ 3.

Wer demnach mahl- und schlachtsteuerpflichtige Waaren oder zur Versteuerung bestimmtes lebendes Schlachtvieh, wovon die Steuer, ausschließlich des Communal-Zuschlags, mehr als 2 Rthlr. beträgt, zum hiesigen Verbrauch hieher einzuführen beabsichtigt, hat gleich die Richtung nach den im § 8 zu b. c. d. e. g. k. m. und n. des Mahl- und Schlachtsteuer-Regulativs für Breslau vom 29. November 1825 (Regierungs-Amtsblatt pro 1825 S. 530) vorgeschriebenen Steuerstraßen einzuschlagen, welche zu den in Bezug auf den eingehenden Gegenstand mit unbeschränkten Abfertigungsbefugnissen versehenen, im § 1 verzeichneten Thor-Expeditionen führen. Treffen dergleichen Transporte bei den im § 2 genannten Thor-Expeditionen ein, und können daselbst nicht schließlich abgefertigt werden, so erhalten sie, gegen Sicherstellung des Steuerbetrages, einen Anmeldeschein, um damit auf den für den Transport vorgeschriebenen Straßen der nächsten zur Abfertigung befugten Thor-Hebestelle zugeführt zu werden.

§ 4.

Versteuerungen, welche mahl- und schlachtsteuerpflichtige Gewerbtreibende des halbmeiligen Stadtumkreises zu leisten haben, geschehen künftig nicht mehr bei dem Spezial-Steuer-Amte, sondern bei derjenigen mit unbeschränkter Erhebungs-Befugniß versehenen Thor-Expedition, an welche dergleichen Gewerbtreibende mit ihrer Steuer-Entrichtung werden gewiesen werden.

§ 5.

Das Spezial-Steuer-Amt, jetzt Schmiedebrücke Nr. 55, erhebt demnächst die Mahl- und Schlachtsteuer, nach den Vorschriften des Mahl- und Schlachtsteuer-Regulativs, nur noch:

a. von dem Getreide und Malz, welches nach Entrichtung der Körnersteuer zur Mühle gehen soll, und von dem Schlachtvieh, welches nicht gleich beim Eingange in die Stadt, bei den Thor-Expeditionen zur Schlachtung angemeldet und demgemäß zur Versteuerung gezogen wird;

b. für mahl- und schlachtsteuerpflichtige Gegenstände, die zum städtischen Verbrauch wasserwärts auf der Oder eingehen.

§ 6.

Die Dienst- und Steuer-Abfertigungs-Stunden der verschiedenen Steuer-Hebestellen sind, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage, täglich:

	I. Bei dem Spezial-Steuer-Amt, Schmiedebrücke 55.	II. Bei den im § 1 genannten Thor-Expeditionen.	III. Bei den im § 2 unter Nr. 1—5 genannten Thor-Expeditionen.
a. in den Wintermonaten November bis einschließlich Februar:	Vormittags von 8—12 Uhr. Nachmittags von 2—5 Uhr.	von 6—12 Uhr. von 1—7 Uhr.	in allen Jahreszeiten von Sonnen-Aufgang bis Sonnen-Untergang.
b. in den übrigen Monaten:	Vormittags von 7—12 Uhr. Nachmittags von 2—6 Uhr.	von 5—12 Uhr. von 1—8 Uhr.	

Außerdem müssen bei den Thor-Expeditionen in dringenden Fällen auch außer den bemerkten Tagen und Dienststunden die erforderlichen steuerlichen Abfertigungen vorgenommen werden, so lange die Thore geöffnet sind; so wie einpassirende Reisende, welche entweder gar keine oder nur geringe Mengen mahl- und schlachtsteuerpflichtiger Gegenstände mit sich führen, zu jeder Zeit ihre Abfertigung erwarten dürfen.

Breslau, den 10. April 1844.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.

v. Bigeleben.

Patentirung.

Dem Mechanikus W. A. Steiger zu Köln ist unter dem 13. April 1844 ein Patent

auf eine für neu und eigenthümlich erachtete Rübenschneide-Maschine zu Viehfutter, in der durch ein Modell nachgewiesenen Zusammensetzung,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Chronik.

Des Herrn Ministers Eichhorn Excellenz haben den Inspektoren an der Königlichen Ritter-Akademie in Liegnitz Mayer und Dr. Sommerbrodt den Titel als Professor mittels Patents vom 28. März c. verliehen.

Der katholische Pfarrer Maximilian Maibach zu Konradswalde ist zum Schul-Inspektor des ersten Bezirks des Habelschwerdter Kreises ernannt worden.

Dem bisherigen Schullehrer in Herzogswalde, Franz Bürgel, ist die katholische Küster-, Organisten- und Schullehrerstelle in Herrmannsdorf, Breslauer Kreises, verliehen worden.

Der Schulamts-Candidat Gustav Krause ist zum evangelischen Schullehrer in Kraschen, Wartenberger Kreises, befördert worden.

Der auf sechs Jahr wieder gewählte unbesoldete Rathmann, Stellmachermeister Anton Kuppe zu Kanth, ist als solcher landesherrlich bestätigt.

Der auf sechs Jahr wieder gewählte unbesoldete Rathmann, Müllermeister Wolff zu Steinau, ist als solcher landesherrlich bestätigt.

Der auf sechs Jahr zum unbesoldeten Rathmann gewählte Post-Expediteur Otto Gutke in Sulau ist landesherrlich bestätigt.

Die Hausbesitzer zu Hundsfeld, der Gastwirth und Fleischermeister Moritz Mai, und Kürschnermeister Traugott Burgwitz sind auf sechs Jahre zu Rathmännern erwählt und landesherrlich bestätigt.

Vermächtnisse.

Die in Reichenbach verstorbene verwittwete Frau Medizinal-Assessor Hausleutner hat der dortigen evangelischen Kirchen-Kasse:

zur Instandhaltung ihrer Gruft . . . . . 200 Rthlr.

zur Anschaffung von Schulbüchern für arme Kinder . . 100 —

legirt.

Die zu Oels verstorbene Dorothea Zeisberg, vorher verwittwet gewesene Groß,

hat der Curatial-Kirche daselbst zu einer Requiem-Fundation . 200 Rthlr.

und

der dasigen katholischen Schule . . . . . 100 —

mit der Bestimmung ausgesetzt, daß nach dem Tode der verehelichten Otto die Zinsen auf Bekleidung armer Schulkinder verwendet werden sollen.

Der Leder-Fabrikant und Stadt-Aelteste Johann Ernst Bernhardy zu Oels:
hat der städtischen Armen-Kasse . . . . . 100 Rthlr.
vermacht.

Pocken-Ausbrüche.

Zu Münchhoff und Schönjohnsdorf, Münsterberger Kreises; — in der Stadt Trebnitz; — in Schreibersdorf und Boguslawitz, Wartenberger Kreises; — in Johnsbach, Frankensteiner Kreises.